

Preisblatt der Energieversorgung Sylt GmbH für den Netzzugang Gas

Netzentgelte ab 01.01.2013

Hinweis:

Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte ist die behördlich für unser Netz im Wege der vorläufigen Anordnung gemäß § 72 EnWG für 2013 festgelegte Erlösobergrenze Gas. Diese vorläufige Anordnung tritt mit der abschließenden Entscheidung außer Kraft. Soweit sich daraus gegenüber der bei der Verprobung 2013 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2013 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2014), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2013 rückwirkend) anzupassen.

1. Bestandteile und Berechnung des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Netzes der Energieversorgung Sylt GmbH und der vorgelagerten Netze innerhalb des Marktgebiets bis zum virtuellen Handlungspunkt zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2. Netzentgelt

2.1 Entgelt bei Ausspeisung an nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GP_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [Euro]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
 i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
 GP_i : Grundpreis für Arbeit [Euro/Jahr]
 AP_i : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grund- und spezifische Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 1: Grundpreise und spezifische Arbeitspreise für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher

nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich i	Menge M kWh		GP	AP
	von	bis	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.000	0,00	1,192
2	1.001	4.000	2,52	0,943
3	4.001	50.000	7,92	0,808
4	50.001	300.000	29,40	0,765
5	300.001	1.000.000	125,40	0,733
6	1.000.001	1.500.000	415,44	0,704

Der jährliche Grundpreis wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Ein zusätzliches Leistungsentgelt wird für nicht leistungsgemessene Ausspeisepunkte nicht erhoben.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der maßgeblichen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen oder der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundpreis. Maßgebliche Monatsmenge ist entweder der unter Berücksichtigung des üblichen Verbrauchsverhaltens des belieferten Letztverbrauchers auf den jeweiligen Monat entfallende Teil der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge.

Nach Ablesung des tatsächlichen Jahresverbrauchs wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht-leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer Jahresmenge von 30.000 kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 250,32 zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Grundpreis gem. Tab. 1 in Höhe von € 7,92 und dem Produkt aus der Jahresmenge von 30.000 kWh und dem AP (0,808 Ct/kWh) in Höhe von € 242,40.

2.2 Arbeitsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Arbeitsentgelt AE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$AE = GPA_i + \frac{AP_i}{100} * M \text{ [EURO]}$$

- M : jährliche Transportmenge [kWh]
i : Preisstufe, abhängig von der Transportmenge M
GPA : Grundbetrag für Arbeit [Euro/Jahr]
AP : spezifischer Arbeitspreis [Ct/kWh]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge. Sollte der tatsächliche Verbrauch eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Grundbeträge und spezifischen Arbeitspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 2: Grundpreis für Arbeit und spezifische Arbeitspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte			Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Jahresarbeit M		GPA	AP
i	von [kWh]	bis [kWh]	[in €/Jahr]	Ct/kWh
1	0	1.800.000	0,00	0,200
2	1.800.001	4.000.000	450,00	0,175
3	4.000.001	7.000.000	1.210,00	0,156
4	7.000.001	12.500.000	2.540,00	0,137
5	12.500.001	15.000.000	4.040,00	0,125
6	15.000.001	20.000.000	4.940,00	0,119
7	20.000.001	30.000.000	6.740,00	0,110

Der jährliche Grundbetrag wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet. Daneben wird ein Leistungsentgelt gemäß Ziff. 2.3 berechnet.

Die monatliche, vorläufige Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der gemessenen Monatsmenge mit dem sich aus der letzten gemessenen bzw. der angemessen geschätzten voraussichtlichen Jahresmenge ergebenden spezifischen Arbeitspreis zuzüglich dem anteiligen Grundbetrag.

Nach Ablesung der letzten Monatsmenge eines Abrechnungsjahres wird eine endgültige Jahresabrechnung auf der Grundlage der tatsächlich ausgespeisten Jahresmenge erstellt.

2.3 Leistungsentgelt bei Ausspeisung an leistungsgemessenen Ausspeisepunkten

Das Leistungsentgelt LE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$LE = GPL_i + LP_i * P \text{ [EURO]}$$

- P : maximale stündliche Transportleistung [kW] (Jahresmaximum)
- i : Preisstufe, abhängig von der Transportleistung P
- GPL_i : Grundbetrag für Leistung [Euro/Jahr]
- LP_i : spezifischer Leistungspreis [Euro/kW]

Die Zuordnung zu einer Preisstufe erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der maximalen Leistung des letzten Abrechnungszeitraumes oder – bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten voraussichtlichen maximalen Leistung. Sollte die tatsächliche maximale Leistung eine Zuordnung zu einer anderen Preisstufe erfordern, wird dies in der endgültigen Jahresabrechnung berücksichtigt (Bestpreisabrechnung). Die Preisstufen sowie deren Sockelbeträge und spezifischen Leistungspreise ergeben sich aus folgender Tabelle:

Tabelle 3: Grundpreis für Leistung und spezifische Leistungspreise für leistungsgemessene Letztverbraucher

leistungsgemessene Ausspeisepunkte		Grundpreis	Arbeitspreis
Bereich	Jahreshöchstleistung P	GPL	LP
i	von [kW] bis [kW]	[in €/Jahr]	Euro pro kW
1	0 1.000	0	10,01
2	1.001 1.900	960,00	9,05
3	1.901 3.000	2.290,00	8,35
4	3.001 5.000	4.480,00	7,62
5	5.001 5.800	6.780,00	7,16
6	5.801 7.400	8.346,00	6,89
7	7.401 10.500	11.010,00	6,53

Die monatliche Abrechnung erfolgt durch Multiplikation der angesetzten maximalen Leistung mit dem, aus der maximalen Leistung resultierenden, spezifischen Leistungspreis. Der jährliche Grundbetrag für Leistung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

Berechnungsbeispiel:

Für einen Letztverbraucher mit 5.000 kW max. Leistung und einer Jahresmenge von 13 Mio. kWh wird ein Netto-Entgelt berechnet in Höhe von € 62.870,-- zzgl. Mess- und Abrechnungsentgelt je nach Bedarf sowie Konzessionsabgaben. Dieses Entgelt setzt sich zusammen aus einem Arbeitsentgelt gem. Ziffer 2.2 in Höhe von € 20.290,--, berechnet mit Grundpreis A von € 4.040,-- und dem Produkt aus Jahresmengen und AP in Höhe von € 16.250,--. Analog wird für die Berechnung des Leistungsentgeltes gem. Ziffer 2.3 in Höhe von € 42.580,-- vorgegangen. Der Grundpreis L ergibt sich zu € 4.480,-- und mit dem spezifischen Leistungspreis von 7,62 €/kW wird der zweite Summand berechnet zu € 38.100,--.

2.4 Abrechnungsentgelte

Für nicht leistungsgemessene Letztverbraucher beträgt der Preis für die Abrechnung 11,48 € pro Jahr. Diese Entnahmestellen erhalten im Regelfall eine Abrechnung pro Jahr. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu gesonderten Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Für die monatlich abgerechneten Entnahmestellen mit Leistungsmessung ergibt sich ein Abrechnungsentgelt von 11,48 € pro Monat.

2.5 Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtungen und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

G1,6 - G6	G10 - G25	G40 - G100	G160 - G400	G650 - G1600	Mengenumwerter (MEUW)	Fernauslesung / Modem
Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr	Euro/Jahr
10,45	29,99	157,15	251,44	423,44	309,00	42,71

Der jährliche Betrag für die Messung wird mit gleichen monatlichen Abschlägen (1/12) abgerechnet.

2.6 Messdienstleistung

Das jährliche Entgelt für die Messdienstleistung bei leistungsgemessenen Ausspeisepunkte (2x tägliche Auslesung) beträgt 327,74 €.

Bei allen anderen Messdienstleistungen wird ein Preis von 2,05 € je Jahr erhoben. Kunden ohne ¼-h-Leistungsmessung erhalten im Regelfall eine Messdienstleistung pro Jahr. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu gesonderten Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen.

Tabelle 5: Entgelte für Messdienstleistung

MDL	jährliche Ablesung	2x tägliche Auslesung
Zählergruppen	G1,6 – G1600	
	€/ Jahr	€/ Jahr
Entgelt MDL	2,05	327,74

2.7 Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß des in der Konzessionsabgabenverordnung genannten Satzes für jede aus dem Netz der Energieversorgung Sylt GmbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausspeisepunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt. Dabei gelten für das Netzgebiet die KA Sätze nach der Gemeindeklasse „bis 25.000 Einwohner“.

2.8 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer fällt auf die in Punkt 2.1 bis 2.7 genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.